

Kopie: Herren Direktor Jolles  
Botschafter Weitnauer  
Minister Gelzer

dodis.ch/33662

Ja/Krl

1. Oktober 1969.

Pro - USA 863.5.

Streng vertraulich

Schweizerische Botschaft

W a s h i n g t o n

Fusion Geigy/Ciba

Herr Botschafter,

Ich gestatte mir, auf unsern bisherigen Gedanken-  
austausch betr. die geplante Fusion Geigy/Ciba und daran even-  
tuelle Antitrust-Implikationen in USA zurückzukommen.

Wie wir von Dir. Kober (Geigy) vernehmen, der in  
dieser Sache unlängst in den USA weilte, hat er noch vor seiner  
Heimkehr mit Ihrer Botschaft telephonisch Verbindung aufgenommen,  
so dass Sie über die letzte Entwicklung orientiert sein dürften.  
Der Genannte hat inzwischen dem Unterzeichneten diese mündlichen  
Angaben mit einigen Schriftstücken belegt, die wir Ihnen anbei  
in Photokopie zu Ihrer vertraulichen Dokumentation übermitteln.  
Es handelt sich um:

1. Schreiben Dr. Kober an den Unterzeichneten, vom 25.9.69.
2. Begleitbrief der Antitrust Division an Geigy USA vom 4.9.69  
zwecks Uebermittlung der "Civil Investigative Demand".  
Ein identischer Brief ging an Ciba USA.
3. "Civil Investigative Demand" des Justiz-Departements an  
Geigy USA, vom 4.9.69. Ciba USA erhielt ein gleiches Doku-  
ment.
4. Schreiben der New Yorker Anwälte von Geigy und Ciba an die  
Antitrust Division, vom 18.9.69.

Diese verschiedenen Schriftstücke wurden uns von Dr. Kober streng vertraulich zugänglich gemacht. Wir bitten Sie deshalb, auch in eventuellen Kontakten mit Geigy und Ciba selbst nicht erkennen zu lassen, dass Ihnen diese Papiere im Wortlaut bekannt sind.

Aus dem Schreiben der New Yorker Anwälte an die Antitrust Division ergibt sich, wie Sie schon wissen werden, dass mit dem Justiz-Departement eine vorläufige Abrede getroffen werden konnte. Im Lichte des Umstandes, dass eine Fusion bisher nicht vereinbart wurde, geht sie dahin,

- dass die beiden amerikanischen Tochterfirmen dem Justiz-Departement notifizieren werden, falls und sobald eine Fusionsvereinbarung getroffen wird. Bis dahin ist die Angelegenheit also sistiert.
- dass die "Investigative Demands" spätestens 30 Tage nach einer eventuellen Fusionsvereinbarung beantwortet werden.
- dass keine Fusion früher als 60 Tage nach Erhalt obiger Antworten durch das Justiz-Departement verwirklicht wird.
- dass die "Investigative Demands" vom Justiz-Departement zurückgezogen werden sollen, wenn die fraglichen Firmen das Fusionsprojekt aufgeben.

Von Dr. Umbricht (Ciba) hat der Unterzeichnete inzwischen vernommen, dass <sup>sich</sup> die Fusionsverhandlungen wegen der Komplexität der Materie länger als ursprünglich angenommen hinführen. Er ist zwar weiterhin der Auffassung, dass die Operation zustandekommen wird. Es kann bis dahin aber noch eine Zeitlang dauern. Inzwischen geht die Prüfung der Situation hinsichtlich der amerikanischen Tochtergesellschaften weiter. Dabei sind bereits Verkaufs- und Abtauschmöglichkeiten mit Drittparteien aufgetaucht, über die im einzelnen zu reden noch verfrüht wäre, die aber die Bedenken der Antitrust Division je nachdem schon zum voraus gegenstandslos machen könnten. Unter diesen Umständen

ist vorderhand der weitere Gang abzuwarten. - Beiläufig erwähnte Ubrigens Dr. Umbricht, dass sich seine Firma für Demarchen in Washington schon seit einiger Zeit die Dienste des früheren Attorney General Brownell gesichert habe.

Obwohl sich die Sache damit im Moment nicht mehr in einem akuten Stadium befindet, sind wir der Auffassung, dass das Schreiben von Botschaftsrat Vine von der amerikanischen Botschaft in Bern vom 9. September an den Unterzeichneten nunmehr beantwortet werden sollte, und sei es auch nur, um nicht den Eindruck offizieller schweizerischer Gleichgültigkeit gegenüber der amerikanischen Antitrustdrohung an die Adresse zweier schweizerischer Weltfirmen bzw. ihrer Tochtergesellschaften aufkommen zu lassen. Wie schon mit Ihnen erwogen, denken wir dabei in der heutigen Lage keineswegs an eine eigentliche Demarche, für die noch kein wirklicher Anlass vorliegt, sondern lediglich an eine Art Rechtsvorbehalt, der vorsichtig genug gefasst werden sollte, um die Chancen einer sich anbahnenden gütlichen Einigung nicht zu verbauen. Wir stellen uns ungefähr folgenden Wortlauf des - vom Unterzeichneten an Mr. Vine zu richtenden - Schreibens vor :

" By letter of September 9, 1969, you have brought to my attention that your Embassy has been instructed to inform the Government of Switzerland that the United States Department of Justice had sent civil investigative demands to Geigy Corporation and Ciba Corporation, the United States subsidiaries of J.R. Geigy SA and Ciba SA.

As the Embassy is certainly aware, this matter may raise jurisdictional problems between our two countries. While hoping that such questions can be avoided, the Swiss Government has to reserve its right to revert to the matter, if necessary. "

- 4 -

Es wäre uns sehr wertvoll, im Lichte der derzeitigen Lage möglichst rasch Ihr Urteil und jenes von Anwalt Herzstein zum obigen Text kennen zu lernen. Ihre Ansicht und eventuelle Abänderungsvorschläge wollen Sie uns bitte kabeln.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, mit unserem besten Dank zum voraus, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Probst

4 Beilagen.